

## **Ordnung zur Zahlung einer einmaligen Zulage für das Jahr 2007**

### I. Zulage

#### 1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier und
- der gemeinnützigen Trägergesellschaften Katholischer Kindertageseinrichtungen im Raum Koblenz, im Raum Trier und im Saarland mbH

erhalten mit dem Tabellenentgelt bzw. der pauschalen Vergütung für den Monat Dezember 2007 eine einmalige Zulage in Höhe von 12 v. H. des der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter für den Monat September 2007 jeweils zustehenden Tabellenentgelts bzw. der der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter für den Monat September 2007 jeweils zustehenden pauschalen Vergütung ausgezahlt, insgesamt jedoch nicht mehr als das hierfür zur Verfügung stehende Gesamtvolumen von 1 Prozent der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich der KAVO fallenden Beschäftigten des jeweiligen Dienstgebers. Ständige Monatsentgelte im Sinne von Satz 1 sind das Tabellenentgelt bzw. die pauschale Vergütung (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und der Kosten für die betriebliche Altersvorsorge), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einschließlich Besitzstandszulagen sowie das Entgelt im Krankheitsfall (§ 29 KAVO) und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind. Nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Strukturausgleiche, unselbständige Entgeltbestandteile. Unselbständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

2. Auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die oder der geringfügig im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV tätig ist, kann eine von den Bestimmungen dieser Ordnung abweichende geringere Zulage vereinbart oder auf deren Zahlung gänzlich verzichtet werden.

### II. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. November 2007 in Kraft.

Rechtsverbindlich ist der im Kirchlichen Amtsblatt abgedruckte Text.